

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Az.: 55.9-I-107-24

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

<b>1.</b>	<b>Gemeinde Kutzenhausen</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 34, für das Gebiet „Südlich der St. Ursula-Straße“ – OT Rommelsried
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 13.11.2024
<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
	<i>Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Christine Rößle</i> <i>Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg</i> <i><a href="mailto:Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de">Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de</a>, Tel. (0821) 3102-2435</i>
<b>2.1</b>	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<b>2.2</b>	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen
<b>2.3</b>	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
<b>2.4</b>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die ermittelten Überschreitungen, auch zum Teil der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, treten gemäß Gutachter bereits im Bestand auf, so dass durch die zusätzlichen Verkehrslärmeinwirkungen durch die Planung nur ein geringer Beitrag am Beurteilungspegel erfolgt. Aufgrund der weiteren Erhöhung der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten und es bestehen von fachlicher Seite erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung bzw. die geplante Erschließung des Plangebietes. Eine Behandlung des Konflikts durch den planbedingten Fahrverkehrs ist durch die Gemeinde Kutzenhausen in der Abwägung nicht erfolgt, ein Ergebnis nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt. Siehe auch Punkt 2.5
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, § 50 BImSchG, BauNVO, 16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung, DIN 18005:2023-07, „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Stand: Juli 2023, mit Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Stand: Juli 2023
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<b>2.5</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu vorliegendem Verfahren wurde von fachtechnischer Seite bereits eine Stellungnahme (Az.: 55.9-I-036-24 vom 08.05.2024) abgegeben.

In der Änderungsfassung wurde in der Planzeichnung im nördlichen Planbereich ein Regenrückhaltebecken aufgenommen.

1. Schalltechnische Untersuchung und die fachliche Bewertung der Ergebnisse  
Fachtechnisch relevant wurde eine schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH (ThSc / 246167\_03\_S.docx vom 17.07.2024) beigefügt.

Fachtechnische Anmerkungen zur Berechnung:

- Es wurden die Verkehrszahlen des Jahres 2019 herangezogen. Eine Hochrechnung erfolgte für das Prognosejahr 2035.
- Gemäß Anlage ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die geplante Ringstraße im Bebauungsplan durch den Gutachter auch als Ringstraße berücksichtigt wurde (in der Anlage ist die Straße als Stichstraße dargestellt). *Hierzu ist eine Aussage durch den Gutachter zu treffen.*
- Für die innerörtlichen Straßen (außer die A1 und A3) wurde durch den Gutachter von 30 km/h ausgegangen.

*Dies ist durch die Gemeinde zu verifizieren und in die Begründung aufzunehmen. Andernfalls ist die Berechnung auf die tatsächlich geplante Geschwindigkeit anzupassen.*

- Es wurden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, welche für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen zur Anwendung kommt, herangezogen. Für die Beurteilung von Verkehrslärm in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 heranzuziehen.

Hinweis:

Nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gilt für ein Allgemeines Wohngebiet bei Verkehrslärm ein Orientierungswert von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A). Ein Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV, die für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen einschlägig ist, kann lediglich dazu dienen, die Feststellung zu treffen, dass bei der Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche gewährleistet werden kann und dass bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für ein Allgemeines Wohngebiet 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts.

*Anmerkung:  
Inwieweit die planungsrechtlichen Einstufungen der Gebiete/Gebäude korrekt durch den Gutachter erfasst sind, wurde fachtechnisch aufgrund der ungeordneten Darstellung der Immissionsorte und ihrer unzureichenden Zuordnung nicht weiter geprüft. Weshalb der Gutachter sogar die Immissionsgrenzwerte teilweise eines Mischgebietes heranzieht, wurde durch diesen nicht erläutert. Ggf. sollte damit die Höhe der Lärmeinwirkungen deutlich gemacht werden.*

*Die Anhaltswerte zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden durch die Berechnung des planbedingten Fahrverkehrs an keinem der errechneten Immissionsorte erreicht bzw. überschritten. Es werden jedoch Werte von tags 66 dB(A) und nachts 58 dB(A), welcher den Anhaltswert zur Gesundheitsgefahr nachts nahezu erreicht, bereits an der Biburger Straße 11 durch die Planung ermittelt.*

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 Wohnbaufläche dar.

Im Osten grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Rommelsried Mitte“ mit der 1. Änderung, im Norden der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 „Nord-Ost“, im Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 „Am Wolfsschatten“ und im Süd-Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Hinter dem Bachgäßle“ an. Alle rechtskräftigen Bebauungspläne setzen angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Südlich grenzt bereits mit Wohnnutzung bebautes Gebiet an, welches nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass es im Nahbereich/Anschlussbereich der neu geplanten Straßen (des Bebauungsplangebiet) zu einer deutlichen Erhöhung der Beurteilungspegel kommt. Dies ist insbesondere der Fall bei den angrenzenden Wohngebäuden an den

Planbereich. Die Anlagen der Untersuchung zeigen, dass *die direkt* an den Planbereich angrenzenden Wohnnutzungen (WA) die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 von tags 55 dB(A) einhalten und nachts Werte zwischen 44 und 49 dB(A) erreichen. Inwieweit hier der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts an den angrenzenden Wohnnutzungen eingehalten werden kann, ist aus den Anlagen ersichtlich (z. B. Kehlbachstraße 1b wird der Orientierungswert nachts auf 46 dB(A) erhöht).

Es findet tags eine ermittelte Erhöhung der Beurteilungspegel an den direkt benachbarten Wohnnutzungen durch den planbedingten Zusatzverkehr von 3 d(A) bis 7,5 dB(A) statt. Nachts wurde eine Erhöhung von bis zu 8 dB(A) an den direkt angrenzenden Wohnnutzungen (Haldenbergstraße 19) ermittelt. An einigen Wohnnutzungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete durch den zusätzlichen Fahrverkehr erstmals überschritten (z. B. Am Herzogberg 2, 6: nachts).

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte an bestehenden Wohnnutzungen bestehen von fachtechnischer Seite aus Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes.

Anmerkung:

Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Direkt angrenzend zum Planbereich wurde durch den Gutachter der an den bestehenden Wohnnutzungen bereits einwirkende Lärm durch Verkehr (A1 und A3) ermittelt, welche die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts einhalten bzw. unterschreiten. Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Wohnnutzungen, welche den Straßen A1 und A3 näher sind, höheren Lärmeinwirkungen durch den Verkehr ausgesetzt sind (siehe Karte 3 und 4 und die Ergebnistabellen der Anlage der schalltechnischen Untersuchung).

Die ermittelten Überschreitungen, auch zum Teil der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an Bestandsgebäuden außerhalb des Planbereiches, treten gemäß Gutachter bereits auf, so dass durch die zusätzlichen Verkehrslärmeinwirkungen durch die Planung nur ein geringer Beitrag am Beurteilungspegel ermittelt wurde.

Aufgrund der *weiteren Erhöhung* der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestehen von fachlicher Seite erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes bzw. der geplanten verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

Eine Bearbeitung des Konfliktes durch den planbedingten Fahrverkehr ist aus fachlicher Sicht durch die Gemeinde Kutzenhausen darzulegen und in der Begründung nachvollziehbar aufzunehmen.

Anmerkung:

Die Gemeinde hat aus fachlicher Sicht in der Abwägung und der Begründung auf die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ abzustellen.

## 2. Satzung

In der Art der baulichen Nutzung wurden nun auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als zulässig aufgenommen.

Anmerkung:

Unter F) Textliche Hinweise Punkt 12.2 Landwirtschaft wird weiterhin auf den landwirtschaftlichen Fahrverkehr verwiesen. Ob dieser Passus weiterhin durch die Gemeinde Kutzenhausen für erforderlich gehalten wird, sollte geprüft und der Passus ggf. gestrichen werden.

Unter G) Anlagen wurde von fachtechnischer Relevanz die schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 17.07.2024 aufgenommen.

## 3. Begründung

Unter Punkt 11. Verkehrslärmentwicklung wurde auf die durchgeführte schalltechnische Untersuchung des planbedingten Fahrverkehrs durch die ACCON GmbH vom 17.07.2024 verwiesen. In der Begründung wurde das Ergebnis der Untersuchung wörtlich wiedergegeben. (Fachliche Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung siehe unter 1. der Stellungnahme.)

Eine Bearbeitung des Konfliktes, teilweise Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und weitere Erhöhung der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, durch den planbedingten Fahrverkehr ist aus fachlicher Sicht durch die Gemeinde nicht erfolgt und sollte zwingend noch durchgeführt und in der Begründung dargelegt werden.

Hinweis:

*Folgende Inhalte gehen aus dem Gerichtsurteil hervor:*

*Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört auch **unterhalb der Grenzwerte** (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.07.2020, Az. 4 BN 50.19, juris Rn. 13) für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Plangebiets (nachfolgend als „betroffene Grundstücke“ bezeichnet) zu den abwägungserheblichen Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris Rn. 6) es sei denn, der Lärmzuwachs ist nur geringfügig oder wirkt sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigenswerte Bagatellgrenze hinaus) auf das betroffene Grundstück aus.*

*Erst wenn die Gemeinde klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist oder nicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist.*

#### 4. Fazit

Eine Bearbeitung des Konflikts durch den planbedingten Fahrverkehrs ist durch die Gemeinde Kutzenhausen in der Abwägung nicht nachvollziehbar erfolgt, ein Ergebnis nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt.

Die Anmerkung hinsichtlich des Textlichen Hinweises sollte durch die Gemeinde Kutzenhausen geprüft und der Hinweis ggf. gestrichen werden.

Augsburg, 12.11.2024

Christine Rößle, Dipl.-Ing. (FH)